

können, daß ihm die Unterstützung der neuen Demokratie sicher ist bei seinen Anstrengungen, die eigene soziale Lage zu verbessern, seinen Drang nach politischer und fachlicher Schulung zu befriedigen und seine Anerkennung als einer der wichtigsten und wertvollsten Facharbeiter zu erreichen.

Von diesen großen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gesichtspunkten ausgehend, hat die Provisorische Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik dieses Gesetz beschlossen:

### I. Erhöhte Bereitstellung von Traktoren, Maschinen und Geräten zur Förderung des Ackerbaus

#### § 1

(1) Die Bodenbearbeitung war bisher ungenügend. In der Regel wurde nur Wert auf rechtzeitiges Pflügen gelegt. Es kommt aber auch auf die Qualität des Pflügens an. Das wurde von vielen Traktoristen der Maschinenausleihstationen und von vielen Bauern außer acht gelassen. Menge und Qualität muß zur Lösung aller Traktoristen und Bauern werden. Qualität heißt: nicht tiefer pflügen, als die Ackerkrume zuläßt, aber trotzdem eine entsprechende Tiefenlockerung erreichen. Dadurch werden die im Boden befindlichen Bakterien nicht zerstört, die Bodengare gefördert, der Boden wirklich durchlüftet und sein Wasserhaushalt günstig beeinflußt.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zusammen mit dem Ministerium für Industrie und mit dem Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung im Rahmen der bestätigten Pläne sofort die Produktion und Verteilung von 100 000 Messern und Meißeln für Untergrundlockerung zu veranlassen. Kein Pflug der Maschinenausleihstationen und der Bauernwirtschaften darf ohne Untergrundlockerungsgerät bleiben. Ferner ist sofort im Rahmen der bestätigten Pläne die Produktion von 1000 Kultivatoren für schwere Böden zu veranlassen, welche auf die Maschinenausleihstationen und volkseigenen Güter mit schweren Böden zu verteilen sind.

#### § 2

(1) Das Ministerium für Industrie wird beauftragt, im Rahmen des Volkswirtschaftsplanes für das Jahr 1950 für die deutsche Landwirtschaft folgende Traktoren, Maschinen und Geräte herzustellen zu lassen:

5 060 Traktoren	
8 000 Traktorenpflüge	
1 100 Schlepper-Kultivatoren	
3 500 Traktoren-Eggen	
600 Traktoren-Drillmaschinen	
2 000 Grasmäher	
1 000 Anbaumähbalken	
2 500 gummiereifte Ackerwagen	
12 000 Traktorendecken	
6 000 Autodecken für Ackerwagen	
Ersatzteile für Traktoren im Werte von	13,4 Mill. DM
Ersatzteile für Landmaschinen im Werte von	12,8 Mill. DM
Scharschrauben, Holzschrauben, ferner Hufeisen und Hufnägel.	

(2) Von dieser Produktion sind bis zum 31. März 1950 zu produzieren und dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft bereitzustellen:

800 Traktoren
2 000 Traktorenpflüge
300 Schlepper-Kultivatoren

400 Traktoren-Eggen	
200 Traktoren-Drillmaschinen	
1 500 Traktorendecken	
1 500 Autodecken für Ackerwagen	
500 Grasmäher	
Ersatzteile für Traktoren im Werte von	6 Mill. DM
Ersatzteile für Landmaschinen im Werte von	3 Mill. DM
Scharschrauben, Holzschrauben, ferner Hufeisen und Hufnägel.	

Die Aufteilung der Lieferungen erfolgt durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft.

#### § 3

Das Ministerium für Innerdeutschen Handel, Außenhandel und Materialversorgung hat die für die Herstellung der Traktoren, Maschinen, Geräte und Ersatzteile nach § 2 erforderlichen Materialien fristgemäß und zweckgebunden dem Ministerium für Industrie zur Verfügung zu stellen.

### II. Vergrößerung und bessere Ausnützung der Nutzfläche

#### § 4

(1) Alle erforderlichen Maßnahmen zur Bestellung der nicht bebauten Flächen des Bodenfonds und der herrenlosen Ländereien sind anzuordnen und durchzuführen.

(2) Das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft hat zu veranlassen, daß die als Dauergrünland nicht genügend Erträge bringenden Flächen, soweit sie sich für eine ackerbauliche Nutzung eignen, umgebrochen und noch im Frühjahr 1950 zum Ackerbau genutzt werden.

(3) Die in der Zeit vom 1. Januar bis 30. April 1950 umgebrochenen Dauergrünlandflächen sind vom Tage ihrer Nutzung an auf die Dauer von zwei Jahren von der Ablieferungspflicht pflanzlicher Produkte befreit.

#### § 5

(1) Zur Verbesserung der Futtergrundlage ist im Jahre 1950 der Zwischenfruchtanbau auf einer Fläche von 250 000 ha durchzuführen, und zwar:

in Mecklenburg	auf 30 000
in Brandenburg	auf 40 000
in Sa.-Anhalt	auf 70 000
in Sachsen	auf 75 000
in Thüringen	auf 35 000.

Die Zwischenfruchterträge dieser Flächen sind ablieferungsfrei und im vollen Umfange der Viehfütterung zuzuführen.

(2) Die Lieferung von Zwischenfruchtsaatgut erfolgt ab 1. Juni 1950 gegen Bezahlung ohne Umtausch gegen Konsumgetreide für die folgenden Fruchtarten, soweit der Nachweis über die Zwischenfruchtanbaufläche erbracht wird:

Futterhülsenfrüchte, Mais und Hirse, Senf- und Sonnenblumenkerne sowie andere zur Futternutzung geeignete Ölfruchtsaaten.

Im Anbauplan für 1950 ist eine entsprechende Fläche zum Anbau von Saatgut für Zwischenfrüchte vorzunehmen.

#### § 6

Die 1600 ha große Fläche Moorwiesen des Randower Bruchs und die großen Friedländer Wiesen im Lande Mecklenburg sind sofort der Vereinigung volkseigener Güter zur Bewirtschaftung zu übergeben. Hiervon sind noch im Frühjahr 1950 1200 ha für die ackerbauliche Nutzung herzurichten und mit Hanf anzubauen. Das erforderliche Saatgut ist von dem Ministerium für Handel und Versorgung bereitzustellen.